



/Antrag

auf Ausstellung oder Änderung eines Flughafenausweises
und/oder auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZUP)



Wichtige Informationen für die Antragstellung

Die Sicherheitsbereiche des Flughafens München können nur mit Einwilligung der Flughafen München GmbH –FMG– unter Maßgabe der luftsicherheitsrechtlichen Vorgaben betreten werden. Hierfür werden Flughafenausweise verschiedener Arten vom Zugangsmanagement [Bereich Ausweiswesen] der FMG ausgegeben und verwaltet. Grundsätzlich werden die Ausweise pro Person und nach Anzahl der Tätigkeiten ausgegeben [auch Nebentätigkeiten bedürfen eines gesonderten Antrags]. Diese werden beim Bereich Ausweiswesen unter Verwendung dieses Vordrucks beantragt. Jeder Antrag bedarf einer individuellen Prüfung und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Ausweisen oder bestimmter Berechtigungen. Alle Ausweise sind Eigentum der FMG.

Antragsbearbeitung nur mit:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments /ggf. Diplomatenpass [bei neuen Personalausweisen im Scheckkartenformat darf die Seriennummer und die Zugangsnummer unkenntlich gemacht werden]
- Wohnsitzangaben der letzten 10 Jahre im In- und Ausland vollständig und lückenlos [chronologisch] und maschinell ausgefüllt
- Allen notwendigen Unterschriften:
 - die eigene
 - die der Firma
 - die der zuständigen Fachabteilung der FMG bzw. der zuständigen Behörde bei Bedarf
- Angabe der gewerblichen Tätigkeit am Flughafen

Entgeltsschuld entsteht mit Antragstellung! (unabhängig vom Ergebnis der Beantragung)

Adresse des Zugangsmanagements Bereich Ausweiswesen:

Flughafen München GmbH
Servicebereich Unternehmenssicherheit
Ausweiswesen
Postfach 23 17 55
85326 München

Servicetelefon: 089 975 630 00
www.munich-airport.de
ausweiswesen@munich-airport.de

Unsere Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage: www.munich-airport.de → Business und Partner → Zugangsmanagement → Ausweisstelle

Verlust des Flughafenausweises ist unverzüglich unter 089 975 631 10 anzuzeigen!

Wichtige Hinweise:

[Nichtbefolgung kann zum Entzug der Zutrittsberechtigung oder sogar einer luftsicherheitsrechtlichen Ahndung mit Bußgeld führen]

- Sowohl Sie als auch Ihr Arbeitgeber sind verpflichtet der Ausweisstelle sämtliche Änderungen (z.B. Wohnsitz, Namen, Arbeitgeberwechsel, Beendigung der Tätigkeit etc.) unverzüglich mitzuteilen. Versäumnisse können im Einzelfall Kosten verursachen bzw. Maßnahmen durch die Durchsetzung des Hausrechtes seitens der FMG nach sich ziehen.
- Der Ausweis ist nach Beendigung der Tätigkeit, Ablauf der Gültigkeit oder auf Verlangen unverzüglich in der Ausweisstelle abzugeben [entstehende Kosten bei Nichtbefolgung werden dem AG in Rechnung gestellt].
- In den Sicherheitsbereichen ist der Ausweis stets offen an der Oberbekleidung sichtbar zu tragen.
- Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- Der Ausweis darf nicht verändert werden [z.B. bekleben, beschädigen, zerstören, jeglicher anderen Manipulation unterzogen werden]. Der Ersatz erfolgt kostenpflichtig.
- Der Ausweis muss auf Verlangen kontrollberechtigter Personen vorgezeigt werden.
- Der Ausweis ist gegen Diebstahl, Verlust und unbefugte Nutzung zu sichern.
- Bei Abwesenheiten von mehr als 8 Wochen, ist der Ausweis temporär in der Ausweisstelle zu hinterlegen.
- Der Ausweis darf nur mit legitimem Grund und im dienstlichen Zusammenhang genutzt werden.
- Bei Nutzung des Ausweises darf unbefugten Personen kein Zutritt [bspw. durch offene Türen] ermöglicht werden.

Antragsteller/-in



Haben Sie am Flughafen München schon einmal einen Ausweis antrag gestellt?

ja nein

ggf. Flughafen ausweis-Nr.

Haben Sie in der letzten Zeit an einem anderen deutschen Flughafen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt?
Wenn ja: Bestätigung einer Luftfahrtbehörde über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung beilegen.

ja nein

Wenn ja, an welchem Flughafen

Name [einschließlich früherer Namen]

Geburtsname

Vorname

weitere Vornamen

Titel (z.B. Dr.), Diplomatischer Status

Staatsangehörigkeit

Telefon/Mobiltelefon

Doppelte Staatsangehörigkeit(-en)

eMail

Frühere Staatsangehörigkeit(-en)

Geburtsdatum

Geburtsort Geburtsland

männlich weiblich unisex

Personalausweis-, Passnummer oder Diplomatenpass

Kopie des Dokuments ist unbedingt beizulegen

Hauptwohnsitze der letzten **10 Jahre** sind **monatsgenau u. lückenlos** anzugeben. Bitte keine Meldebestätigungen beifügen. Bei einem aktuellen ausländischen Wohnsitz bitte zusätzlich deutsche Zustelladresse angeben. **Bei mehreren Wohnsitz bitte Beiblatt (maschinell ausgefüllt) anfügen.**

Straße und Hausnummer

Bundesland/Land/Ausland

PLZ Wohnort

von: bis:

Straße und Hausnummer

Bundesland/Land/Ausland

PLZ Wohnort

von: bis:

Straße und Hausnummer

Bundesland/Land/Ausland

PLZ Wohnort

von: bis:

Sollten **Nebenwohnsitze** in den letzten **10 Jahren** vorhanden sein, sind diese **monatsgenau** anzugeben. Bei mehreren Wohnsitz bitte Beiblatt (maschinell ausgefüllt) anfügen.

Straße und Hausnummer

Bundesland/Land/Ausland

PLZ Wohnort

von: bis:

Straße und Hausnummer

Bundesland/Land/Ausland

PLZ Wohnort

von: bis:

Ich habe sämtliche beigefügten Informationen und Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mit Antragstellung verpflichte ich mich gegenüber der FMG, die Ausweisentgelte und Gebührenaufschläge zu begleichen.

Datum Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Ich bin darüber informiert, dass der unbegleitete Zugang zum Sicherheitsbereich ausschließlich mit gültiger Zuverlässigkeitsprüfung und Nachweis über eine gültige Luftsicherheitsschulung (gilt ebenso für Wiederholungen!) erfolgen kann. Versäumnisse haben kostenpflichtigen Neuantrag zur Folge!

Befüllung erst bei Abholung **Ausweis erhalten**
Datum Unterschrift Antragsteller



Anlage Antragsteller

Angaben über Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen [vom Antragsteller auszufüllen]

Titel [z.B. Dr.], Diplomatischer Status	
Name	Vorname
Geburtsdatum	weitere Vornamen

Monatsgenaue Angabe aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen während der letzten 5 Jahre. Bei mehreren Angaben bitte Beiblatt anfügen.

von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:	Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:
M	M	.	J	J	J	J											
M	M	.	J	J	J	J											
von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:	Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:
M	M	.	J	J	J	J											
M	M	.	J	J	J	J											
von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:	Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:
M	M	.	J	J	J	J											
M	M	.	J	J	J	J											
von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:	Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:
M	M	.	J	J	J	J											
M	M	.	J	J	J	J											
von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:	Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:
M	M	.	J	J	J	J											
M	M	.	J	J	J	J											

Gab es innerhalb oder zwischen den angegebenen Beschäftigungen, Aus- und Weiterbildungen Unterbrechungen von mehr als 28 Tagen [z.B. Elternzeit, unbezahlter Sonderurlaub, Praktikum]? Bei mehreren Angaben bitte Beiblatt anfügen.

nein ja Wenn ja

von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:
M	M	.	J	J	J	J										
M	M	.	J	J	J	J										
von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:
M	M	.	J	J	J	J										
M	M	.	J	J	J	J										
von: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	bis: <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td><td>.</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	M	M	.	J	J	J	J	Art der Tätigkeit/Ausbildung:
M	M	.	J	J	J	J										
M	M	.	J	J	J	J										

Datum	Unterschrift Antragsteller
-------	----------------------------

Erläuterung:

Aufgrund der Verordnung [EU] Nr. 2015/1998 der Kommission vom 1. Februar 2016, Nr. 11.1.3 zur Luftsicherheit sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen. Gibt es bei Ihnen Unterbrechungen in Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten von mehr als 28 Tagen in den letzten 5 Jahren, ist die Zeit und Art der Unterbrechung anzugeben. Sollten sich Fragen zu Ihren Angaben ergeben, wird sich die Luftsicherheitsbehörde gesondert mit Ihnen in Verbindung setzen.



Vom **Arbeitgeber** des Antragstellers auszufüllen

Pers.-Nr. (nur FMG)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name/Vorname des Mitarbeiters	eMail/Telefon-Nr. Arbeitgeber
-------------------------------	-------------------------------

Name/Firma/Adresse des Arbeitgebers

Beauftragende Firma oder FMG Bereich	Ansprechpartner für die Antragsbearbeitung mit Telefon/Mobil
--------------------------------------	--

Antrag auf Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich

für

--	--	--

 Tage pro Jahr im Zeitraum [geschätzte Anzahl der Zutritte zum Sicherheitsbereich pro Jahr]

von

T	T	M	M	J	J	J	J	T	T	M	M	J	J	J	J

Tatsächlicher Arbeitsbeginn im Sicherheitsbereich voraussichtliches Ende maximal 5 Jahre bzw. Rahmenvertragsdauer

Rechnungsadresse falls abweichend und/oder Kundennummer falls bekannt

genaue Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters	Einsatzbereich am Flughafen
--	-----------------------------

Auswahl Personengruppen für Sicherheitsschulung Bitte ankreuzen gemäß § 1 Abs. 3 LuftSiSchulV

sonstiges Personal Sicherheitspersonal Luftsicherheitskontrollkraft

Anderer Ausstellungsgrund

Namensänderung Änderung der Ausweisart Nebenbeschäftigung [Zweit Antrag] Eilerfassung [Zuschlag 25% auf Normalpreis]

Ich habe die beigefügten »Informationen und Geschäftsbedingungen« zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mit Antragstellung verpflichte ich mich gegenüber der FMG, die Ausweisentgelte und Gebührenauflagen zu begleichen.

Ziffer 4, Absatz 1 der FBO: Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur **aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer**, die grundsätzlich ein an diesen zu **entrichtendes Entgelt** beinhaltet, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Bitte nehmen Sie hierzu mit der Flughafen München GmbH, Geschäftsbereich Geschäftsmodelle und Verträge unter der E-Mail Adresse: Gewerbegestaltung@munich-airport.de Kontakt auf.

Stempel des Arbeitgebers	Datum/Unterschrift des Arbeitgebers (Unterschriftsberechtigter)
--------------------------	---

Kostenweiterverrechnung FMG-intern

Kostenstelle

 extern [soweit bekannt]

Kunden-Nummer
Bestellnummer

Von den beauftragenden Firmen, Behörden, FMG-Bereichen auszufüllen

Die Angaben des Arbeitgebers und des Antragstellers sind geprüft und werden bestätigt.

FMG-Bereich
F-

Stempel zuständige Firma, Behörde, FMG-Ber.	Telefon-Nr.	Datum	Unterschriftsberechtigter zust. Firma, Behörden-Ltg., FMG-Ber.
---	-------------	-------	--

Wird von der Ausweisstelle befüllt!

ID _____

Firmenschlüssel _____

SON _____ Eingangsdatum _____

Ausweistext _____

zust. Fa./Abt _____ Erf. Si-Schul Ja Nein

Profil _____ Si-Schul Anerkennung bis: _____

ZUP. Rückl. Datum _____ Sonst. Personal Sicherh. Personal LSKK

WHÜ geprüft _____ Vermerk _____



Geschäftsbedingungen

Bearbeitung von Ausweisanträgen

Grundsätzlich werden nur vollständig und maschinell ausgefüllte Ausweisanträge unter Beilage sämtlicher Unterlagen (Seite 2) und Unterschriften bearbeitet. Wird eine Tätigkeit im nicht allgemein zugänglichen Bereich (hier Sicherheitsbereich) beabsichtigt, wird automatisch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Abs.1 Nr. 1 Luftsicherheitsgesetz durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - Luftsicherheitsstelle (Postfach 24 14 42, 85356 München) durchgeführt. Daher muss eine derartige Tätigkeit mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit beantragt werden. Grundsätzlich berechtigen nur regelmäßige Zutritte (mindestens 1 Mal wöchentlich) zum Tragen eines Lichtbilddauerausweises - anderenfalls erhalten Sie nur eine Berechtigung zum Erhalt eines Zeitausweises. **Die Kostenpflicht entsteht mit Beantragung. Sollte der Ausweis 2 Monate nach Benachrichtigung nicht abgeholt werden, wird der Datensatz gelöscht und der Ausweis vernichtet (die Kostenpflichtigkeit besteht fort).**

Die im Rahmen der Bearbeitung und fortfolgenden Verwaltung anfallenden Kosten und Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Entgelttabelle auf unserer Internetseite.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass:

- Sie damit einverstanden sind, dass Ihre Angaben zur Person elektronisch gespeichert werden.
- Sie die Flughafenbenutzungsordnung anerkennen.
- Sie einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage von §7 LuftSiG unterzogen werden.
- Ihre Daten zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Luftsicherheitsbehörde, Luftamt Südbayern, weitergeleitet und gespeichert werden (bitte Ausführungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung unten beachten). Die Kopie des Personalausweises wird nach der Identitätsprüfung vernichtet.

Der Arbeitgeber des Antragstellers/der Antragstellerin versichert, dass:

- die Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin richtig sind und mit dem angegebenen Personaldokument übereinstimmen.
- der Flughafenausweis zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig ist
- nur Bereiche beantragt werden, die zur Dienst-/Arbeitsausführung auch tatsächlich betreten werden müssen.
- die ordnungsgemäße Ausweiserückgabe nach Beendigung der Tätigkeit erfolgt.

Der Arbeitgeber des Antragstellers/der Antragstellerin bestätigt, dass:

- eine eventuell erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für den Antragsteller/die Antragstellerin vorliegt und auf Verlangen der FMG vorgelegt wird,
- Sie/Er die anfallenden Kosten gem. Entgelttabelle (siehe Internet) für die Bearbeitung des Antrags, Ausstellung des Ausweises, Gebühren einer beantragten Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Gebühren für die Luftsicherheitsschulung und das Entgelt für nicht fristgerecht zurückgegebene Ausweise trägt,
- der Ausweisstelle eine aktuelle und gültige Unterschriftprobe vorliegt,
- Sie/Er die Ausweisstelle unverzüglich benachrichtigt, wenn das Arbeitsverhältnis erlischt, keine Beschäftigung am Flughafen mehr erfolgt oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz des Ausweises nicht mehr vorliegen.

Hinweis zum Datenschutz

Personenbezogene Daten, die zur Erteilung oder Änderung eines Flughafenausweises erhoben werden, werden von der FMG für Zwecke der Antragsbearbeitung, zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen und der Verwaltung der Zutrittsrechte sowie für versicherungsrechtliche Zwecke (z.B. Schadensregulierung) gespeichert und verarbeitet. Bei beantragter Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die erhobenen personenbezogenen Daten an die Luftsicherheitsbehörde übermittelt und dort zur Durchführung der Überprüfung gespeichert und verarbeitet. Jeder kann sich an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch nichtöffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§6 Bundesdatenschutzgesetz). Ihre Angaben werden nicht für Werbezwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.



Informationen zur Luftsicherheitsschulung

Die am 11. April 2008 in Kraft getretene Luftsicherheitsschulungsverordnung [LuftSiSchuV] koppelt die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zu den Sicherheitsbereichen eines Verkehrsflughafens neben der Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 7 LuftSiG an die Erfüllung einer Schulungsverpflichtung.

Gemäß der Durchführungsverordnung zur VO [EU] 2015/1998 wird die erstmalige Berechtigung des unbegleiteten Zugangs zu Sicherheitsbereichen erst nach Vorliegen des Nachweises der durchgeführten Luftsicherheitsschulung erteilt. Hat der Antragsteller bereits eine höherwertige Luftsicherheitsschulung gem. Kapitel 11.2.3 bis 11.2.5 der VO [EU] 2015/1998 absolviert oder wird aufgrund weiterführender Tätigkeiten [z. B. innerhalb der sicheren Lieferkette] eine höherwertige Luftsi-cherheitsschulung angestrebt, kann diese Schulungsbescheinigung dem Ausweis Antrag beigefügt werden. Die Möglichkeit zur Anerkennung wird von der Ausweisstelle geprüft.

Die Luftsicherheitsschulung ist regelmäßig nach den jeweils gültigen Vorgaben zu wiederholen. Durch die Teilnahme an der Luftsicherheitsschulung entstehen Kosten, die von der Ausweisstelle und ggf. gesondert von der Airport Academy in Rechnung gestellt werden.

Informationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet sich nach den Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes [LuftSiG] und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung [LuftSiZÜV]. Sie umfasst eine Abfrage bei verschiedenen Stellen gem. § 7 Abs.3 LuftSiG: Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundeszentralregister. Soweit erforderlich, können auch das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, Militärischen Abschirmdienst sowie die Unterlagenbehörde des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR angefragt werden. Bei ausländischen Antragstellern können darüber hinaus auch Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet werden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Luftsicherheitsbehörde auch Anfragen an die FMG als Flugplatzbetreiber sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, an der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Bei einem oder mehreren Aufenthalt/en im Ausland wird die Luftsicherheitsbehörde von Ihnen nähere mündliche/schriftliche Auskunft und ggf. die Vorlage weiterer Dokumente fordern. In diesen Fällen kann die Luftsicherheitsbehörde darüber hinaus auch Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die behördliche Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist 5 Jahre gültig. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird Ihnen, ggf. Ihrem Arbeitgeber und der FMG als Flugplatzbetreiber bekanntgegeben. Dem Arbeitgeber werden die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse grundsätzlich nicht mitgeteilt, es sei denn, dass dies für ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist. Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Feststellung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, so darf die FMG Ihnen die Zutrittsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht erteilen. Auch im Falle einer positiv abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung kann die FMG die Ausstellung eines Flughafenausweises in Ausübung des Hausrechts verwehren.

Wer diesen Pflichten nach § 10 LuftSiG vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht Ordnungswidrigkeiten, die die Luftsicherheitsbehörde mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro [10.000 €] ahnden kann [§ 18 LuftSiG].

Flughafenbenutzungsordnung

Auszug aus Ziffer 4.1: Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt beinhaltet, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.